

STATUTEN



Statuten des Turnvereins Goldingen

- erlassen am 24. Januar 1975
- revidiert am 6. Februar 2004
- aktuelle Ausgabe vom 23. Februar 2024

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Name, Sitz, Haftbarkeit

Art. 1

Name und Sitz

Der Turnverein Goldingen bildet einen Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Goldingen, politische Gemeinde Eschenbach SG.

Art. 2

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zweck

Art. 3

Zweck

Der Turnverein Goldingen fördert die gemeinsame turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder, den Breitensport, den sportlichen Wettbewerb und die Kameradschaft.

Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4

Mitgliedschaft

Der Verein mit seinen Riegen ist Mitglied des Kreisturnverbands Toggenburg (KTVT) und des St. Galler Turnverbands (SGTV). Somit ist er auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV).

Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Kann den Statuten keine Vorschrift entnommen werden oder sieht das Gesetz eine Besonderheit vor, gelangen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Art. 52 bis 79) zur Anwendung.

Art. 5

Ethik

Kommunikation und Handeln des Vereins ist respektvoll und transparent. Der Verein pflegt einen respektvollen, gesunden und fairen Sport und unterstellt sich dem Doping-Statut wie auch dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Er anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten und Reglementen.

Mitglieder

Art. 6

Riegen

Der Verein kann aus Aktiv-, Männer-, Frauen-, Damen-, gemischten und Jugendriegen sowie Passiv- und Ehrenmitgliedern und Mitturnern bestehen.

Die Jugendriegen unterstehen direkt dem Vorstand und werden von diesem verwaltet.

Art. 7

Aktive Mitglieder

Mitglied einer Erwachsenen-Riege kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Der Aufnahme soll in der Regel eine Probezeit von mindestens vier Wochen vorangehen. Keine Probezeit zu bestehen hat, wer bereits Mitglied einer anderen Sektion des STV ist.

Art. 8

Passivmitglieder

Personen, die sich für den Turnverein oder um das Gedeihen des Turnwesens allgemein interessieren, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Turner und Turnfreunde, die sich um den Verein selbst oder um das Turnwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hilfestellung bietet dabei das Dokument ‚Jubiläen und Rücktritte‘. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Riegenmitglieds.

Art. 10

Mitturner

Als Mitturner gelten diejenige, die noch in der Probezeit (Art. 7) stehen. Sie sind der Turnordnung unterstellt. In der Vereinsversammlung haben sie lediglich eine beratende Stimme und sind zu keiner Charge wählbar. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder im Sinne des ZGB.

Art. 11

Eintritt, Austritt,
Übertritt

Die offizielle Aufnahme in den Verein findet an der Hauptversammlung statt.

Der Austritt erfolgt per Hauptversammlung und ist mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zum Zeitpunkt des Austritts müssen sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein.

Riegen-Übertritte sind jederzeit möglich. Der Vorstand ist zu informieren.

Streichung, Einstellung in den Rechten oder Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund unehrenhafter Aufführung in- und ausserhalb des Vereins, insbesondere Ethikverstössen wie auch nachlässigem Turnstundenbesuch, Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands und Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge nach fruchtloser Mahnung erfolgen. Derartige Beschlüsse sind der Hauptversammlung vorbehalten und werden dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Art. 12

Sportversicherungskasse

Die Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV gemäss deren Reglement versichert.

Organisation

Art. 13

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 14

Vereinsjahr,
Hauptversammlung

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. In den Monaten Januar oder Februar findet die jährliche ordentliche Hauptversammlung statt. Aus wichtigen Gründen kann die Hauptversammlung um bis zu 4 Monaten verschoben oder schriftlich durchgeführt werden. Die Information der Vereinsmitglieder hat mindestens 2 Wochen vor Absage und 3 Wochen vor dem neu angesetzten Datum zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Traktanden zu erledigen:

1. Vorlage der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Mutationen

4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahl des Vorstands, des Präsidenten, des Oberturners und der Revisoren
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Vornahme von Statutenrevisionen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 15

Einberufung der
Versammlungen

Die Versammlungen (Haupt- und Vereinsversammlung) werden vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen, wenn die Statuten es vorschreiben oder wenn er es für nötig erachtet wird. Ein Drittel der Erwachsenen-Riegen- und Ehrenmitglieder kann unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich und mindestens 3 Wochen im Voraus.

Art. 16

Beschlüsse

Die Versammlungen sind in jedem Falle beschlussfähig.

Bei einfachen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, bei Aufnahme-, Streichungs-, Ausschluss-, Wiedererwägungsbeschlüssen und Statutenänderungen dagegen die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 17

Wahlen

Die Wahlen werden mit dem relativen Mehr getroffen. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt, sofern nicht die Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt, welche im Voraus durch ein Einfaches Mehr angenommen wurde.

Art. 18

Anträge

Die Verhandlungsgegenstände der Versammlungen müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Der Vorstand hat der Versammlung Antrag zu stellen.

Alle Anträge, welche an der Versammlung gestellt werden, sind schriftlich und mindestens 2 Wochen im Voraus zur Überprüfung und Begutachtung an den Vorstand zu weisen.

Art. 19

Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder Erwachsenen-Riegen und Ehrenmitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht zu allen Chargen des Vereins.

Art. 20

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Präsident und Oberturner sind aus den gewählten Vorstandsmitgliedern von der Hauptversammlung zu wählen. Die Riegenleiter müssen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Jede Riege soll im Vorstand vertreten sein. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere die Wahlen des Jugendriegenverantwortlichen und der Jugend & Sport-Leitern fallen in die Kompetenz des Vorstands.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

Art. 21

Aufgaben des
Vorstands

Der Vorstand leitet den Geschäftsgang des Vereins. Er arbeitet das Jahresprogramm aus und legt es der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichtscheid.

Art. 22

Aufgaben der ein-
zelnen Vorstands-
mitglieder

a) **Präsident**

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen, vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist insbesondere verantwortlich für die rechtzeitige Weiterleitung aller Berichte an die Verbände. Er führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Ausnahmsweise kann zur Aufteilung der Aufgaben ein Ko-Präsidium zweier Personen gebildet werden. In diesem Fall sind die Zuständigkeiten per Pflichtenheft zu regeln. Die Position des Vizepräsidenten dabei ist nicht zwingend erforderlich.

b) **Vizepräsident**

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt bei dessen Verhinderung seine Funktionen.

c) **Oberturner**

Der Oberturner fördert das leistungsbezogene Turnen. Er leitet in der Regel eine Riege, plant die Turnstunden und bereitet die Riege auf Turnfeste und andere Wettkämpfe vor. Der Oberturner hat leitende Kompetenzen oder besucht Kurse, um diese zu erlangen. Gegebenenfalls müssen weitere Leiter zur Kursteilnahme verpflichtet werden.

d) **Aktuar**

Der Aktuar führt das Protokoll, ein genaues Mitgliederverzeichnis und die Korrespondenz. Er verwaltet das Archiv.

e) **Kassier**

Der Kassier leitet das Kassenwesen und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge sowie die Bezahlung der Versicherungsprämien. An der Hauptversammlung hat er Rechnung abzulegen.

f) **Materialverwalter**

Der Materialverwalter führt ein genaues Verzeichnis über Geräte und Material des Vereins und sorgt für die Instandhaltung und eventuelle Reparatur oder Ersetzung derselben.

Allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern weist der Vorstand die Aufgaben zu. Er legt den Umfang der Aufgaben jedes Vorstandsmitglieds in Pflichtenheften fest.

Art. 23

Riegenleiter /
Vorturner

Dem Oberturner werden Riegenleiter und je nach Bedürfnis Vorturner zur Seite gestellt. Sie bereiten die Turnstunden vor und leiten sie. Sie haben die ihnen zugewiesenen Turnkurse zu besuchen.

Art. 24

Revisoren

Es sind zwei Revisoren zu wählen. Diese prüfen die Geschäftsführung des gesamten Vorstands, Jahresrechnung sowie Vermögen und tragen den schriftlichen Bericht der Hauptversammlung vor. Sie werden für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt und sind wieder wählbar.

Verwaltung

Art. 25

Kassawesen /
Jahresbeiträge

Die Einnahmen des Vereins sind:

1. Jahresbeiträge der Riegenmitglieder
2. Jahresbeiträge der Passivmitglieder
3. Ausserordentliche Beiträge
4. Geschenke, Erträge von Festanlässen usw.

Die Ausgaben des Vereins sind:

1. Verbandsbeiträge (STV, SGTV, KTVT)
2. Verwaltungskosten
3. Archivkosten
4. Kostenbeiträge für Anlässe, Turnfeste und andere Wettkämpfe
5. Spesen-, Vorstands- und Leiterentschädigungen, Weiterbildungskosten
6. Geräte und Materialanschaffungen

Den Vorstandsmitgliedern, Riegenleitern und Jugendriegenleitern sind die Jahresbeiträge zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Vereinsgelder sind mündelsicher anzulegen.

Art. 26

Ausgabenkompetenz
Vorstand

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'500.-- im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 5'000.-- pro Vereinsjahr. Für Materialanschaffungen beträgt die Ausgabenkompetenz Fr. 3000.- pro Vereinsjahr. Er erstattet an der Hauptversammlung Bericht.

Art. 27

Protokollführung,
Archiv

Über Vorstandssitzungen, Haupt- und Vereinsversammlungen sowie sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Verein ist zur Aufbewahrung wichtiger Aktenstücke und Dokumente verpflichtet. Er richtet sich nach der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des OR.

Art. 28

Datenschutz

Der Verein beachtet und folgt den Gesetzen zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

Vereinstätigkeit

Art. 29

Turnstunden

Die Riegen halten in der Regel pro Woche eine Turnstunde ab. Vor Wettkämpfen und Unterhaltungen können vom Oberturner und von den Riegenleitern vermehrte und/oder obligatorische Turnstunden angesetzt werden.

Art. 30

Turnfahrten

Die Riegen können gemeinsame oder eigene Turnfahrten durchführen.

Schlussbestimmungen

Art. 31

Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie unterliegt der Genehmigung des Kantonalvorstands.

Art. 32

Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl weniger als acht beträgt. Der Beschluss ist an einer Hauptversammlung zu fassen und erfordert die 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen (Barschaft, Wertschriften, Geräte usw.) dem Vorstand des St. Galler Turnverbands in Verwaltung zu geben, solange bis am gleichen Ort eine Neugründung eines Turnvereins stattfindet, welcher sich dem SGTV ebenfalls anschliesst.

Der Kantonalvorstand kann die Turngeräte auf vertraglicher Basis der hiesigen Schulgemeinde zur Benützung überlassen.

Goldingen, 23. Februar 2024

für den Turnverein Goldingen
Präsident



L. Brändli

Aktuarin



N. Wildhaber

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des SGTV am 21. Mai 2024 genehmigt.